

bin zwischen dem Kombinat oder Betrieb und dem zuständigen VEB Kohlehandel bzw. dem VEB Verkaufsboator Kohle abzuschließen.

C2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, vran Kombinat und Betrieben in ihrem Territorium **die** Bereitstellung von festen Brennstoffen aus Vorräten für den Eigenbedarf zu fordern, wenn das zur **Dekrmg eines** dringenden Bedarfs erforderlich ist. **Dringend ist** der Bedarf z. B. dann, wenn davon die **Versorgung** der Bevölkerung mit Lebensmitteln, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Sozial- und Gesundheitswesens (wie Kindergärten, -krippen und -heime, Krankenhäuser u. a.) oder die **Produktion** volkswirtschaftlich strukturbestimmender **Erzeugnisse** für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum **abhängt**. Die Kosten trägt der Begünstigte; Regreßansprüche bleiben davon unberührt.

(3) **Die** Forderung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 wird auf **Antrag** oder in Übereinstimmung mit der VVB Braunkohle und dem Staatlichen Kohlekontof gestellt.

(4) **Die** beabsichtigte Forderung nach Bereitstellung aus Vorräten für den Eigenbedarf ist vorher mit dem **betreffenden** Kombinat oder Betrieb zu beraten. Kann **keine** Übereinstimmung erzielt werden, hat der Rat des **Bezirk**es bzw. Kreises vor der Entscheidung das dem **Kombinat** oder Betrieb übergeordnete Organ zu konsultieren. **Das** übergeordnete Organ ist von jeder vollzogenen **Abforderung** gemäß Abs. 2 durch den Rat des **Bezirk**es bzw. Kreises zu informieren.

§12

Die WB Energieversorgung, die VVB Braunkohle und die WB Mineralöle sind für die Deckung des **Bedarfs** der Gesellschaft an Elektroenergie, Gas und **Wärme** bzw. an festen Brennstoffen bzw. flüssigen Brenn- und Treibstoffen auf der Grundlage der Komplexbilanzen „Energie“ verantwortlich, soweit nicht in dieser Verordnung (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1, §§ 23 und 26) **etwas** anderes bestimmt ist.

§ 13

Bei der WB Energieversorgung und bei den Energieversorgungsbetrieben sind Beiräte zur Beratung der **Leiter** bei der Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen **Aufgaben** zu bilden.

Abschnitt III

Planung, Bilanzierung und Steuerung der Energiewirtschaft

§14

(1) Die Planung der Energiewirtschaft und die **Bilanzierung** der Energieträger sind unter Berücksichtigung **der aus** der Prognose abgeleiteten Strukturentscheidungen kontinuierlich durchzuführen.

C2) Für die Planung und Bilanzierung gemäß Abs. 1 **gibt** es folgende Phasen:

1. 10-Jahres-Planung
2. **Perspektivplanung**
3. **Jahresplanung.**

§15

(1) Der Energiebedarf der Gesellschaft ist für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen durch wissenschaftlich begründete Methoden unter Zugrundelegung der Prognoseergebnisse, der strukturpolitischen Konzeption sowie der Angaben der Energieabnehmer in den Energieplänen zu ermitteln und zu optimieren.

(2) Mit der Komplexbilanz „Energie“ ist der Bedarf der Gesellschaft an Energieträgern und die Art der Deckung des Bedarfs nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Nutzung der Möglichkeiten des Austausch von Energieträgern (Energieträgersubstitution) darzustellen. Durch sie wird die Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(3) Die Komplexbilanzen „Energie“ werden vom Ministerrat bestätigt. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, zur Entscheidung über diese Bilanzen unter dem Gesichtspunkt ihrer volkswirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen Stellungnahmen abzugeben.

§ 16

(1) Komplex-territoriale Energiebedarfspläne sind für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen aufzustellen.

(2) Durch den komplex-territorialen Energiebedarfsplan ist der auf den jeweiligen Bezirk bezogene Bedarf an Energieträgern unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern in Übereinstimmung mit der Komplexbilanz „Energie“ darzustellen. Ein komplex-territorialer Energiebedarfsplan kann außerdem für andere Territorien (z. B. industrielle Ballungsgebiete) auf gestellt werden.

(3) Die komplex-territorialen Energiebedarfspläne werden vom Generaldirektor der VVB Energieversorgung bestätigt.

§ 17

(1) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet auf der Grundlage der Komplexbilanz „Energie“ und des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes über die Art und die Menge der bei den einzelnen Energieabnehmern einzusetzenden Energieträger, sofern die Bedarfsmeldung des Energieabnehmers mit den Festlegungen des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes nicht übereinstimmt. Die Entscheidungen haben eine volkswirtschaftlich optimale Energieträgerstruktur sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung durchzusetzen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben, die im Territorium Energieträger als Hauptaufgabe und in erheblichem Umfang absetzen, den betreffenden Energieabnehmern sowie den zuständigen Räten der Bezirke oder Kreise vorzubereiten.

(3) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Einspruch an die VVB Energieversorgung zulässig. Der Generaldirektor hat die Einspruchsentscheidung mit dem dem betreffenden Energieabnehmer übergeordneten Organ vorher zu beraten.